OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601655/2/KLi/JW

Datum:
Linz, 21. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. November 2016 der L s.r.o, vertreten durch deren Geschäftsführer H V gegen den Verfallsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2016, GZ: VStV/916301679385/2016, betreffend den Verfall einer wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) eingehobenen vorläufigen Sicherheit

zu Recht e r k a n n t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Verfallsbescheid vom 14. November 2016, GZ: VStV/916301679385/2016, gemäß § 50 VwGVG aufgehoben.

II. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde im Hinblick auf den Antrag *„Die Sicherheitsleistung ist umgehend auf unser unten angeführtes Konto zu retournieren – wir merken uns dafür eine Frist von 14 Tagen vor“* als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. November 2016, GZ: VStV/916301679385/2016, hat die belangte Behörde ausgesprochen, dass am 5. November 2016 ein hiezu ermächtigtes Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wegen der Verwaltungsübertretung(en), bei deren Begehung die Beschwerdeführerin auf frischer Tat betreten worden sei, einen Betrag von 250 Euro als vorläufige Sicherheit festgesetzt habe. Die Beschwerdeführerin habe diesen Betrag unverzüglich geleistet. Nunmehr habe sich der Vollzug der Strafe als unmöglich erwiesen, weswegen die vorläufige Sicherheit gemäß § 37a Abs. 5 in Verbindung mit § 37 Abs. 5 VStG für verfallen erklärt werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, gemäß § 37a Abs. 5 iVm § 37 Abs. 5 VStG könne die vorläufige Sicherheit für verfallen erklärt werden, wenn sich der Vollzug der Strafe als unmöglich erweise. Die Beschwerdeführerin habe im Inland keine Abgabestelle, eine Zustellung im Ausland sei nicht möglich. Da sich somit der Vollzug der Strafe als unmöglich erwiesen habe, habe der Verfall ausgesprochen werden müssen.

I.2. Gegen diesen Verfallsbescheid richtet sich die Beschwerde vom 23. November 2016, mit welcher die Beschwerdeführerin vorbringt, dass der dem Bescheid zugrunde liegende Akt rechtswidrig sei. Aus den mit der Beschwerde vorgelegten Kopien der Fahrzeugpapiere könne ersehen werden, dass es sich bei dem unter dem Kennzeichen x registrierten Fahrzeug um ein sogenanntes Wohnmobil der Klasse M1 handle, für welches keine Mitnahmeverpflichtung von Schneeketten bestehe. Eine Bestrafung für das Nichtmitführen von Schneeketten sei somit nicht rechtens und die Sicherheitsleistung unrechtmäßig eingehoben worden.

Ferner beantragt die Beschwerdeführerin, die Sicherheitsleistung sei umgehend auf ihr in der Beschwerde angeführtes Konto zu retournieren und werde dafür eine Frist von 14 Tagen vorgemerkt.

I.3. Mit Schreiben vom 30. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Am 5.11.2016, 12.05 Uhr lenkte der Geschäftsführer, H V, der Beschwerdeführerin mit Sitz in der Slowakei das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Linz auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 165,5 in Fahrtrichtung Salzburg.

Im Zuge einer Kontrolle durch Organe der Straßenaufsicht ergab sich der Verdacht, dass der/die Verantwortliche der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen habe, dass der Zustand des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche.

Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass beim Fahrzeug, welches von der Verpflichtung des § 102 Abs. 8a und § 102 Abs. 9 erfasst sei, während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April die erforderlichen Winterreifen und Schneeketten nicht bereit gestellt worden seien, da keine Schneeketten mitgeführt worden seien bzw. vorgewiesen werden hätten können.

Dieser Verdacht habe sich aus der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht ergeben. Eine Anzeigeerstattung ergehe gegen den Lenker und den Zulassungsbesitzer. Beim KFZ handle es sich um einen Omnibus, welcher auf ein Wohnmobil umgebaut worden sei. Höchstzulässiges Gesamtgewicht seien 16.000 kg. Für den Zulassungsbesitzer sei eine Sicherheitsleistung eingehoben worden.

II.2. Die Sicherheitsleistung wurde mit einem Betrag von 250 Euro festgesetzt und vom Lenker des Fahrzeuges (dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin) unverzüglich an Ort und Stelle erlegt. Die Sicherheitsleistung ist durch Bescheinigung der belangten Behörde belegt.

II.3. Zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wurde der Rahmenbeschluss 2005/214/Ji des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, ABl. L Nr. 76 vom 5.3.2005, S. 16 (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2005/214/Ji) abgeschlossen.

Bei mehreren Mitgliedsstaaten ist von einer systematischen Weigerung der Leistung von Rechtshilfe nach dem EU-Rechtshilfeübereinkommen 2005 oder vor dem Rahmenbeschluss 2005/214/Ji auszugehen. Die Slowakei zählt nicht zu diesen Mitgliedsstaaten.

III. Beweiswürdigung

III.1. Die Feststellungen zum Verdacht der Übertretung des § 102 Abs. 8a und § 102 Abs. 9 KFG ergibt sich aus der Anzeige vom 7. November 2016. Für den Erlag einer Sicherheitsleistung ist dieser Verdacht ausreichend, die tatsächliche Feststellung, ob die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet war, Schneeketten bzw. Winterreifen mitzuführen oder nicht, ist Gegenstand des Strafverfahrens. Aus der Anzeige ergibt sich jedenfalls, dass es sich bei dem in Rede stehenden Fahrzeug um einen Omnibus der Klasse M3 handelt,

III.2. Dass die Beschwerdeführerin die vorläufige Sicherheit in Höhe von 250 Euro tatsächlich erlegt hat, ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt sowie der im Akt befindlichen Bescheinigung über die Sicherheitsleistung.

III.3. Die Feststellungen dazu, dass die Slowakei die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/Ji nicht verweigert und daher die Strafverfolgung bzw. der Strafvollzug nicht unmöglich sind, ergibt sich aus einer Abfrage des allgemein zugänglichen „BKA-Wiki“.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 17 VStG lautet:

„(1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

(2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wußte oder hätte wissen müssen.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.“

IV.2. § 37 VStG lautet:

„Die Behörde kann dem Beschuldigten mit Bescheid auftragen, einen angemessenen Betrag als Sicherheit zu erlegen oder durch Pfandbestellung oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, sicherzustellen,

1. wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich der Beschuldigte der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung entziehen werde, oder

2. wenn andernfalls

a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich nicht möglich wäre oder

b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

(2) Die Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen. Für den Fall, daß die aufgetragene Sicherheitsleistung nicht unverzüglich erfolgt, kann die Behörde als Sicherheit verwertbare Sachen beschlagnahmen, die dem Anschein nach dem Beschuldigten gehören; ihr Wert soll die Höhe des zulässigen Betrages der Sicherheit nicht übersteigen.

(3) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen einen Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen zwölf Monaten der Verfall ausgesprochen wurde. Die als Sicherheit beschlagnahmte Sache wird auch frei, wenn vom Beschuldigten die aufgetragene Sicherheit in Geld erlegt oder sonst sichergestellt wird oder ein Dritter Rechte an der Sache glaubhaft macht.

(5) Die Sicherheit ist für verfallen zu erklären, sobald feststeht, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nicht möglich ist. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Verwertung verfallener Sachen gilt § 18, wobei aus der verfallenen Sicherheit zunächst die allenfalls verhängte Geldstrafe und sodann die Kosten des Strafverfahrens sowie die Verwahrungs- und Verwertungskosten zu decken sind. Nach Abzug dieser Posten verbleibende Restbeträge sind dem Beschuldigten auszufolgen. Im Übrigen gelten für die Widmung der verfallenen Sicherheit dieselben Vorschriften wie für Geldstrafen."

IV.3. § 37a VStG lautet:

„(1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben,

1. wenn die Voraussetzungen des § 35 Z 1 und 2 für eine Festnahme vorliegen oder

2. wenn andernfalls

a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder

b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt. § 50 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz sowie Abs. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die vorläufige Sicherheit darf das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen.

(3) Leistet der Betretene im Fall des Abs. 1 Z 2 die vorläufige Sicherheit nicht, so kann das Organ verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigt, als vorläufige Sicherheit beschlagnahmen. Hiebei ist mit möglichster Schonung der Person vorzugehen.

(4) Über die vorläufige Sicherheit oder die Beschlagnahme ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die vorläufige Sicherheit ist der Behörde mit der Anzeige unverzüglich vorzulegen.

(5) Die vorläufige Sicherheit wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist oder wenn nicht binnen zwölf Monaten gemäß § 37 Abs. 5 der Verfall ausgesprochen wird. § 37 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß."

IV.4. § 134 Abs. 4 KFG regelt ferner, dass beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen im Sinne des § 37a VStG 1950 als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis 2.180 Euro festgesetzt werden kann. Diese Wertgrenze ist auch für die Beschlagnahme gemäß § 37a Abs. 3 VStG maßgebend. Bei Verdacht einer Übertretung durch den Zulassungsbesitzer gilt dabei der Lenker als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist, sofern der Lenker Dienstnehmer des Zulassungsbesitzers ist, oder mit diesem in einem sonstigen Arbeitsverhältnis steht oder die Fahrt im Auftrag des Zulassungsbesitzers oder in dessen Interesse durchführt.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 37a Abs. 1 Z 2 VStG kann die Behörde besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben, wenn anderenfalls a) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Im gegenständlichen Fall besteht der Verdacht, die Beschwerdeführerin habe den Vorschriften des KFG im Hinblick auf die Mitführung von Winterreifen bzw. Schneeketten nicht entsprochen. Die Einhebung der Sicherheitsleistung im Sinn von § 37a Abs. 1 Z 2 lit. a VStG war insofern gerechtfertigt.

Im daran anschließenden Strafverfahren wäre bzw. ist allerdings von der belangten Behörde zu ermitteln und allenfalls festzustellen, ob die Beschwerdeführerin gegen diese Verpflichtung tatsächlich verstoßen hat.

V.2. Ferner stellt sich die Frage, ob die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte. Nach dem im gegenständlichen Fall eine Strafe noch nicht rechtskräftig festgesetzt wurde, stellt sich die Frage der Strafvollstreckung (noch) nicht. Fraglich ist also, ob die Strafverfolgung erheblich erschwert sein könnte.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, dass die angebliche Tat am 5. November 2016 begangen wurde, die Anzeige stammt vom 7. November 2016. Unmittelbar daran anknüpfend wurde am 14. November 2016 der Verfallsbescheid erlassen, mit welchem festgestellt wurde, der Strafvollzug habe sich als unmöglich erwiesen.

In wie fern sich der Strafvollzug allerdings tatsächlich innerhalb von lediglich sieben Tagen (von 7. November 2016 bis 14. November 2016) als unmöglich erweisen könnte, ist nicht ersichtlich. Offensichtlich wurde von der belangten Behörde überhaupt kein Strafverfahren eingeleitet und gar nicht versucht, eine Strafe gegen die Beschwerdeführerin oder den Zulassungsbesitzer oder den Lenker des Fahrzeuges festzusetzen, sondern wurde sogleich der Verfallsbescheid erlassen; offensichtlich in der Meinung, dass aufgrund des Auslandsbezuges mit der Slowakei die Strafverfolgung bzw. die Strafvollziehung ohnedies unmöglich wäre.

Selbst dann, wenn man von einer Unmöglichkeit ausgehen wollte, müsste von der Unmöglichkeit der Strafverfolgung und nicht von der Unmöglichkeit der Strafvollstreckung (wie dies die belangte Behörde annimmt) ausgegangen werden.

V.3. Im Grunde der Verlautbarung des Bundeskanzleramtes auf der Internetseite „BKA-Wiki – Internationale Rechtshilfe“, welche umfassende Informationen zur internationalen Rechtshilfe in Verwaltungs(straf)sachen zur Verfügung stellt, ist eine Strafverfolgung und Strafvollstreckung hinsichtlich der Slowakei möglich. Die Slowakei ist dem Rahmenbeschluss 2005/214/Ji beigetreten und hat ihn umgesetzt. Es fehlt daher die zitierte kumulativ erforderliche Voraussetzung einer/eines unmöglichen bzw. wesentlich erschwerten Strafverfolgung bzw. Strafvollzuges.

Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern der Strafvollzug gegenständlich tatsächlich erschwert sein sollte, überdies wäre für die Feststellung, dass der Strafvollzug tatsächlich erschwert oder unmöglich ist, die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich. Auch im Hinblick auf die Durchführung eines Strafverfahrens hat sich aber nicht ergeben, dass dieses erschwert oder unmöglich wäre.

V.4. Insbesondere hat sich gerade im gegenständlichen Fall ergeben, dass Zustellungen in der Slowakei sehr wohl möglich sind. Der Verfallsbescheid stammt immerhin vom 14. November 2016 und wurde am 18. November 2016 in

der Slowakei zugestellt. Diese Zustellung ist ausgewiesen durch den internationalen Rückschein im Akt der belangten Behörde. Dass Zustellungen in die Slowakei – jedenfalls im vorliegenden Fall – ohne weiteres funktionieren, zeigt sich darin, dass innerhalb der kurzen Zeit von nur vier Tagen (von 14. November 2016 bis 18. November 2016) das behördliche Schriftstück der belangten Behörde zugestellt wurde. Die Beschwerdeführerin hat auf dieses Schreiben auch unverzüglich mit Beschwerde vom 23. November 2016 reagiert, welches nur zwei Tage später, nämlich am 25. November 2016, bei der belangten Behörde eingelangt ist.

Inwiefern also im gegenständlichen Fall die Strafverfolgung oder der Strafvollzug erschwert sein sollte, ist nicht ersichtlich. Ganz im Gegenteil ist die Annahme eines erschwerten Strafvollzuges bzw. einer erschwerten Strafvollstreckung durch den vorliegenden Akteninhalt geradezu widerlegt. Treten daher zum Merkmal des ausländischen Wohnsitzes/Sitzes keine zusätzlichen (bestimmten) Tatsachen für eine wesentliche Erschwernis hervor, ist daher die Annahme einer/s unmöglichen oder wesentlich erschwerten Strafverfolgung/Strafvollzuges nicht gerechtfertigt.

V.5. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. November 2009, 2009/03/0052 Nachfolgendes ausgesprochen:

„Der Verfall einer vorläufigen Sicherheit kann gemäß § 37 Abs. 5 VStG (alternativ) darauf gestützt werden, dass entweder die Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe unmöglich ist. Auf den zweiten Fall (Unmöglichkeit des Vollzugs der Strafe) kann der Ausspruch des Verfalls aber erst dann gestützt werden, wenn bereits eine Strafe verhängt wurde. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut (arg:“Vollzug der Strafe“), sondern auch aus folgenden Überlegungen: Würde für den Verfall einer vorläufigen Sicherheit tatsächlich schon ausreichen, dass der Vollzug einer allfälligen Strafe (mangels entsprechenden Rechtshilfeübereinkommens) unmöglich wäre, ohne dass mangels Abschlusses eines Strafverfahrens schon feststünde, ob überhaupt eine Strafe zu verhängen ist, wäre die tatsächliche Durchführung eines Strafverfahrens entbehrlich. Eine solche Sichtweise stünde aber nicht damit im Einklang, dass die vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG die Durchführung des Strafverfahrens bzw. den Vollzug der Strafe sichern, nicht aber ersetzen soll (vgl. das hg. E vom 17. April 2009, 2006/03/0129). Sie stünde aber auch in einem deutlichen Gegensatz zu den Garantien des Art. 6 MRK, würde doch dadurch nicht nur einem Beschuldigten die Möglichkeit genommen, im Strafverfahren seine Rechte zu vertreten, sondern käme es – ohne Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens – zu einem Eingriff in die Vermögensrechte des Betroffenen ohne Gewährleistung einer wirksamen Rechtsverfolgung. Daraus folgt aber, dass dann, wenn die Durchführung eines Strafverfahrens möglich ist (bei entsprechender Mitwirkung des Beschuldigten auch ohne Bestehen eines Rechtshilfeübereinkommens), ein Verfall nicht schon unter Berufung auf die Unmöglichkeit des Vollzuges einer allfällig zu verhängenden Strafe ausgesprochen werden darf.“

V.6. Im gegenständlichen Fall ergibt sich gerade eben, dass im Sinne dieser Rechtsprechung, ein Strafverfahren noch gar nicht durchgeführt wurde und daher nicht schon jetzt ohne weiters auf den Verfall erkannt werden kann, mit der Begründung, der spätere Strafvollzug wäre unmöglich. Abgesehen davon, bestehen nach der Auskunft des BKA-Wiki keine Probleme mit der Strafvollziehung bzw. Strafverfolgung in der Slowakei. Im Sinne der obigen Rechtsprechung wäre aber auch dann, wenn ein Rechtshilfeübereinkommen nicht bestehen würde, keine Unmöglichkeit der Strafverfolgung bzw. des Strafvollzuges gegeben, weil die Beschwerdeführerin bzw. deren Geschäftsführer – wie oben dargestellt – an der Durchführung des Strafverfahrens mitwirkt.

V.7. Zusammengefasst war daher der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Verfallsbescheid vom 14. November 2016 aufzuheben.

V.8. Der Antrag der Beschwerdeführerin, die erlegte Sicherheitsleistung an diese auszubezahlen, war als unzulässig zurückzuweisen. Das Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin ist derzeit noch anhängig bzw. wurde – soweit nach dem Akteninhalt ersichtlich – noch nicht eingeleitet. Die belangte Behörde wird insofern vor der Entscheidung über den Verfall bzw. das Freiwerden der Sicherheitsleistung ein entsprechendes Strafverfahren durchzuführen haben. Je nach Ausgang des Strafverfahrens wird die vorläufige Sicherheitsleistung auf die zu verhängende Geldstrafe anzurechnen sein oder aber bei Einstellung des Strafverfahrens freiwerden und (erst) dann an die Beschwerdeführerin auszubezahlen sein. Aus diesem Grund war die Beschwerde im Hinblick auf die Auszahlung der Sicherheitsleistung (derzeit) zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. November 2009, 2009/03/0052, sodass schon deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer